

Lehrer sind was ganz besonderes - vor allem im Arbeitsrecht und in der Logik

Beitrag von „Susannea“ vom 15. März 2011 13:38

Ich komme gerade aus dem Lachen nicht mehr raus. Das Lehrer oft anders behandelt werden, ist schon klar. Das es Leute gibt, die der Meingun sind, Lehrer haben ständig Urlaub, auch klar.

Aber wisst ihr schon, Lehrer haben auch besondere Rechenregeln für Urlaub 

Wenn jemand nur 4 Tage die Woche arbeitet, bekommt er nur 4/5 des Urlaubsanspruches. Dies ist klar, ist überall so.

Wenn aber jemand anders dann eine Woche Urlaub machen will, muss er auch nur die 4 tage, die er arbeitet frei nehmen! Nicht aber so bei Lehrern (sagt jedenfalls das Landesschulamt Berlin ), die haben ja nun mal 5 tage die Woche Ferien und deshalb müssen sie 5 Tage von den nur 4ern, die sie bekommen frei nehmen.

Sprich Lehrer haben nach der Berechnugn bei 4 Arbeitstagen die Woche dann nur Anspruch auf 3 Wochen Urlaub! 

Ja nee, ist klar, dazu muss man echt besonders gut in Mathe sein um so etwas hinzubekommen! 

Beitrag von „Sportkanone“ vom 15. März 2011 19:51

Ist das wirklich der Ernst von der SenBWF?

Nee, oder?

Beitrag von „Mikael“ vom 15. März 2011 20:15

Zitat

Original von Susannea

Wenn aber jemand anders dann eine Woche Urlaub machen will, muss er auch nur die 4 Tage, die er arbeitet frei nehmen! Nicht aber so bei Lehrern (sagt jedenfalls das Landesschulamt Berlin :rolleyes2:), die haben ja nun mal 5 Tage die Woche Ferien und deshalb müssen sie 5 Tage von den nur 4ern, die sie bekommen frei nehmen.

Was für ein Unsinn. Bei einer 4-Tage-Woche hat man doch sowieso einen Tag pro Woche frei, den muss man doch nicht extra frei nehmen.

Lass dir diese hanebüchene Urlaubsberechnung schriftlich geben, lege dagegen Widerspruch ein und dann notfalls vor's Verwaltungsgericht.

Gruß !

Beitrag von „Jorge“ vom 15. März 2011 21:20

Zitat

Original von Susannea

Ich komme gerade aus dem Lachen nicht mehr raus.

Wenn jemand nur 4 Tage die Woche arbeitet, bekommt er nur 4/5 des Urlaubsanspruches. Dies ist klar, ist überall so.

Wenn aber jemand anders dann eine Woche Urlaub machen will, muss er auch nur die 4 Tage, die er arbeitet frei nehmen!

Das ist deine persönliche Meinung. Ich würde mich allerdings mit Häme über die vorgeordnete Stelle etwas zurückhalten. Ein Blick ins (Bundesurlaubs-) Gesetz erleichtert die Rechtsfindung:

§ 3

(1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktagen.

(2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

§ 7

(1) ...

(2) Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, dass dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen. Kann der Urlaub aus diesen Gründen nicht zusammenhängend gewährt werden, und hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaub von mehr als zwölf Werktagen, so muss einer der Urlaubsteile mindestens zwölf aufeinanderfolgende Werktagen umfassen."

Der Urlaub dient der Erholung. Diese ist nicht gewährleistet, wenn man ihn in einzelne Tage zerstückelt. Auch kann man nicht den Urlaub (mindestens 24 Werktagen) nur auf die Arbeitstage legen, um dann weit mehr als vier Wochen Urlaub zu machen (Schlaumeier!)

Zur Berechnung:

Auch ein Arbeitnehmer, der nur an zwei Tagen der Woche beschäftigt ist, hat den vollen Urlaubsanspruch von mindestens 24 Werktagen und nicht von 2/5 ?(, d. h. er könnte ebenso vier Wochen nach Mallorca fliegen, wie ein Mitarbeiter mit einer 5-Tage-Woche. Nur fallen bei diesem 20 Arbeitstage aus, bei der Teilzeitkraft hingegen nur 8 Arbeitstage.

Man sollte beim Urlaub nicht von ‚Tagen‘ sprechen, sondern ganz klar zwischen Wochentagen, Werktagen und Arbeitstagen unterscheiden. Dann kommt man nicht so leicht zu falschen Ergebnissen.

Zitat

Ja nee, ist klar, dazu muss man echt besonders gut in Mathe sein, um so etwas hinzubekommen!

Nee, um das zu berechnen, kann man auch die Finger nehmen.

Beitrag von „Susannea“ vom 15. März 2011 22:29

Zitat

Original von Jorge

Auch ein Arbeitnehmer, der nur an zwei Tagen der Woche beschäftigt ist, hat den vollen Urlaubsanspruch von mindestens 24 Werktagen und nicht von 2/5 ?(, d. h. er könnte ebenso vier Wochen nach Mallorca fliegen, wie ein Mitarbeiter mit einer 5-Tage-

Woche. Nur fallen bei diesem 20 Arbeitstage aus, bei der Teilzeitkraft hingegen nur 8 Arbeitstage.

Man sollte beim Urlaub nicht von ‚Tagen‘ sprechen, sondern ganz klar zwischen Wochentagen, Werktagen und Arbeitstagen unterscheiden. Dann kommt man nicht so leicht zu falschen Ergebnissen.

Nee, um das zu berechnen, kann man auch die Finger nehmen.

Wo hast du denn diese Blödsinn her. Dazu gibts klarer Rechtsprechung, dass natürlich bei 2 Arbeitstagen die Woche nur 2/5 des Urlaubsanspruches (wobei, wenn du von 24 Urlaubstagen ausgehst, die es nur bei einer 6-Tage Woche gibt sogar nur von 2/6 des Urlaubsanspruches) vorhanden ist!

Hier z.B: schön nachzulesen: <http://www.rechtsrat.ws/lexikon/urlaub.htm#wieviel>

Übrigens hat die Senatsverwaltung das ja auf 4/5 gekürzt. Das ist ja auch ok. Aber andersrum dann eben zu sagen, ich brauche trotzdem 5 Tage um eine Woche frei zu bekommen, ist eine Unding!

Sie gewähren mir eben nur 3 Wochen Urlaub insgesamt für 2010!

Also auch wenn cih deiner "Unlogik" (Was für eine tolle Wortschöpfung) folge, belibts dabei, das ich zu wenig Urlaub hatte!

@Sportskanone, Mikael: Ja, das ist ihr Ernst und ja, sie haben es mir sogar schriftlich geschickt die Rechnung. Der Widerspruch der GEW dagegen ist angeblich bei Ihnen nicht angekommen. Naja, dann kriegen sie ihn nun noch einmal, gibt ja dazu glücklicher Weise keinerlei Fristen.

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 15. März 2011 22:57

Ich glaube eher, das die Kürzung auf 4/5 nicht okay ist. Da ist der Denkfehler.

Wenn eine Putzfrau beispielsweise nur am Montag und am Mittwoch putzt, hat sie 2 Arbeitstage.

Eine Lehrerin in Teilzeit hat aber nicht 4 Arbeitstage (auch wenn sie nur an 4 Tagen unterrichtet), sondern sie unterrichtet z.B. 20 Stunden, aber theoretisch über die ganze Woche verteilt.

Da es für die Urlaubsberechnung egal ist, wie viele Stunden man pro Tag arbeitet, hat man also demnach für jeden dieser Tage (auch wenn man nur 1 oder 2 Stunden arbeiten würde) den entsprechenden Anspruch auf Urlaub.

Du hast nun scheinbar deine Stunden, die du gibst, netterweise auf 4 Tage gelegt bekommen.

Aaaaber:

da du trotzdem im Arbeitsvertrag nicht stehen hast, dass du 4 Tage arbeitest (zumindest habe ich das bei Lehrern noch nie gesehen), sondern es eine rein stundenplantechnische Entscheidung ist und du faktisch gesehen einen Teil deiner Arbeit auch am 5. Tag machst (nämlich die Vor- und Nachbereitung) hast du eine 5-Tage-Woche. Demnach stehen dir IMHO nicht 4/5 sondern 5/5 Urlaubstage zu. Und pro Woche werden dir selbstverständlich 5 Tage abgezogen.

Ich gebe zu, es ist eine Spitzfindigkeit, die nichts daran ändert, dass du zu wenig Urlaubsanspruch hast. Aber ich würde es über diese Schiene versuchen.

Es sei denn, in deinem Vertrag steht (was ich mir nicht vorstellen kann), dass du nur für 4 Tage eingestellt bist.

kl. gr. Frosch

Beitrag von „Susannea“ vom 16. März 2011 00:03

Zitat

Original von kleiner gruener frosch

Ich gebe zu, es ist eine Spitzfindigkeit, die nichts daran ändert, dass du zu wenig Urlaubsanspruch hast. Aber ich würde es über diese Schiene versuchen.

Es sei denn, in deinem Vertrag steht (was ich mir nicht vorstellen kann), dass du nur für 4 Tage eingestellt bist.

kl. gr. Frosch

Ich habe ja auch schon versucht ihnen klar zu machen, das egal wie rum sie rechnen, die Wochenanzahl ja gleich bleiben muss bzw. man sicherlich nicht solche Rechnungen immer zu Gunsten des AG ausführen kann, also erst gekürzt und dann nicht, aber das war dem Herrn überhaupt nicht begreiflich zu machen! 😕

Jorge: Achso, warum sollte ich mich damit zurückhalten?!? Wer den Schaden hat muss für den Spott nicht sorgen, gilt egal für wen 😊

Achso und nein, das ist nicht meine Meinung mit der Kürzung usw. sondern die von diverse Anwälten und sogar vom Bundesarbeitsgericht! Nur gilt das eben nicht für die Herrn, die in der Rechtsstelle sitzen, aber die sind dafür schon bekannt, dass sie von Recht nicht viel Ahnung haben!

Beitrag von „Jorge“ vom 16. März 2011 00:46

Zitat

Original von Susannea

Dazu gibts klare Rechtsprechung, dass natürlich bei 2 Arbeitstagen die Woche nur 2/5 des Urlaubsanspruches (wobei, wenn du von 24 Urlaubstagen ausgehst, die es nur bei einer 6-TageWoche gibt sogar nur von 2/6 des Urlaubsanspruches) vorhanden ist!

Hier z.B: schön nachzulesen: <http://www.rechtsrat.ws/lexikon/urlaub.htm#wieviel>

Du wirfst immer noch Tage, Werktag, Urlaubstage und Arbeitstage durcheinander. Welche 'klare Rechtsprechung' sollte es denn dazu geben, wo das Gesetz doch eindeutig ist? In der Quelle, die du angibst, werden die Begriffe ebenso gemischt:

Zitat

Die 24 **Werk**tag/Jahr beziehen sich auf Arbeitsverhältnisse mit einer 6-Tage-Woche (Montag - Samstag).

24 Werktag sind hier 4 Wochen (4 x 6 Tage).

==> falsch! Die 24 Werktag/Jahr beziehen sich auf alle Arbeitsverhältnisse (die länger als sechs Monate im Kalenderjahr bestehen)

24 Werktag ergeben keine vier Wochen. Um auf vier Wochen zu kommen, braucht man auch noch die Tage, die keine Werktag sind.

Zitat

Bei Arbeitsverhältnissen mit einer 5-Tage-Woche (Montag - Freitag) beträgt der Urlaub also nur 20 **Arbeit**stage/Jahr (4 x 5 Tage), bei Arbeitsverhältnissen mit einer 4-Tage-Woche 16 Arbeitstage/Jahr (4 x 4 Tage) usw.

==> richtig! Genau so hatte ich es oben geschrieben. Aber das 'nur' ist unsinnig, da unterstellt wird, dass 20 bzw. 16 Arbeitstage weniger seien, als 24 Werktagen.

Also:

Der gesetzliche Mindesturlaub pro Kalenderjahr beträgt

24 Werktagen, das sind:

28 Kalendertage (oder 4 Wochen)

24 Arbeitstage, wenn der Arbeitnehmer an sechs Tagen arbeitet,

20 Arbeitstage, wenn er an fünf Tagen arbeitet,

8 Arbeitstage, wenn er an zwei Tagen arbeitet.

Wenn ein Arbeitnehmer eine Woche Urlaub nimmt, sind das 7 Kalendertage, 6 Werktagen und x Arbeitstage, je nachdem, an wieviele Tagen der Woche er arbeitet.

Zitat

Sprich Lehrer haben nach der Berechnung bei 4 Arbeitstagen die Woche dann nur Anspruch auf 3 Wochen Urlaub!

Zitat

Wo hast du denn diesen Blödsinn her?

Diese Frage könnte ich dir stellen, tue es aber nicht.

Auch bei vier Arbeitstagen pro Woche hat ein Lehrer einen jährlichen Mindesturlaubsanspruch von 24 Werktagen, was 28 Kalendertagen und in diesem Falle 16 Arbeitstagen entspricht. 28 (Kalendertage) : 7 (Wochentage) = 4 (Wochen), und nicht drei Wochen.

Aber vielleicht folgst du doch dem Rat aus einem obigen Beitrag und ziehst vor das Verwaltungsgericht. Du kannst ja dann hier berichten. 😊

Beitrag von „Susannea“ vom 16. März 2011 07:27

NUN wirds aber albern. Du nennst ein Rechtlexikon falsch und deine Meinung dazu ist richtig?
Was hast du studiert?!? Jura? Ich denke, die Juristen wissen das wohl etwas besser!

Und nein, die 24 Tage beziehen sich auf 6 Arbeitstage die Woche, das steht ja so im Kommentar des Gesetzes, aber mach du es dann lieber anders, wenn der Kommentar falsch ist


Beitrag von „Susannea“ vom 16. März 2011 07:29

Zitat

Original von Jorge

Diese Frage könnte ich dir stellen, tue es aber nicht.

Vom Landesschulamt. Genau um diesen Blödsinn geht es doch!

Beitrag von „Super-Lion“ vom 16. März 2011 07:33

@ Susannea:

24 Werkstage Jahresurlaub laut Bundesurlaubsgesetz sind 4 Wochen. Egal wie viele Arbeitstage Du pro Woche hast.

Jeder hat Anspruch auf (mindestens) insgesamt 4 Wochen Jahresurlaub.

Jorge hat Recht, Du musst aufpassen, dass Du Werkstage und Arbeitstage nicht verwechselst. Darauf weise ich auch immer meine Schüler hin, wenn sie im Unterricht groß mit ihren Urlaubstagen protzen und sich dann herausstellt, dass beim einen Arbeitstage und beim anderen Werkstage im Vertrag stehen.

Hast Du denn ein Schreiben von Berlin? Vielleicht kannst Du das zur Klärung ja mal posten.

Viele Grüße
Super-Lion

Beitrag von „Susannea“ vom 16. März 2011 07:49

Nein, das Schreiben werde ich hier sicherlich nicht posten, das ist mir dann doch etwas heikel. Nur soviel dazu. Werktagen gibts in dem Schreiben nicht. Es ist die Rede von Arbeitstagen die man Urlaubsanspruch hat, davon dass ich nur eine "4-Tage-Woche" habe und somit der Urlaubsanspruch mit 4/5 Arbeitstagen zu berechnen ist und das in den Ferien folgende Tage (und da sind jeweils 5 Tage die Woche aufgeführt) liegen. Werktagen gibt es nicht in dem Schreiben und Urlaubstage setzen sie mit Tagen gleich.

Er Endeffekt ist der selbe, ich habe nur 3 Wochen Urlaub und das soll bei Lehrern angeblich immer so gerechnet werden 

Beitrag von „Super-Lion“ vom 16. März 2011 08:12

@ Susannea:

Frag da nochmal nach, das kann nicht sein.

Das Bundesurlaubsgesetz gilt für alle und das spricht nun mal von den bekannten 24 Werktagen, die dann eben 20 Arbeitstagen bei 5 Arbeitstagen pro Woche entsprechen.

Wenn von 4/5 die Rede ist, wird das wohl so gemeint sein, dass Du eben nur 4/5 von 20 Arbeitstagen Urlaub bekommst. Sprich: bei 4 Arbeitstagen pro Woche ergibt sich ein Jahresurlaubsanspruch von 16 Arbeitstagen, also auch wiederum diese 4 Wochen.

Ich hatte jetzt auch nicht gedacht, dass Du das Schreiben in dem Sinne postest, dass Du es einscannst. Aber man kann ja vielleicht betreffende Passagen hier "eintippen".

Aber gut. Ich würde an Deiner Stelle anrufen und nachfragen. Ich glaube nämlich wirklich nicht, dass das so, wie Du es befürchtest, sein wird.

Viele Grüße
Super-Lion

Beitrag von „Susannea“ vom 16. März 2011 08:32

Zitat

Original von Super-Lion

@ Susannea:

Frag da nochmal nach, das kann nicht sein.

Das Bundesurlaubsgesetz gilt für alle und das spricht nun mal von den bekannten 24 Werktagen, die dann eben 20 Arbeitstagen bei 5 Arbeitstagen pro Woche entsprechen.

Wenn von 4/5 die Rede ist, wird das wohl so gemeint sein, dass Du eben nur 4/5 von 20 Arbeitstagen Urlaub bekommst. Sprich: bei 4 Arbeitstagen pro Woche ergibt sich ein Jahresurlaubsanspruch von 16 Arbeitstagen, also auch wiederum diese 4 Wochen.

Ich hatte jetzt auch nicht gedacht, dass Du das Schreiben in dem Sinne postest, dass Du es einscannst. Aber man kann ja vielleicht betreffende Passagen hier "eintippen".

Aber gut. Ich würde an Deiner Stelle anrufen und nachfragen. Ich glaube nämlich wirklich nicht, dass das so, wie Du es befürchtest, sein wird.

Viele Grüße

Super-Lion

Alles anzeigen

Doch, es ist genau so, wie ich es befürchte, es ist ja dann auch in dem Brief so vorgerechnet, dass ich eben keinen Urlaubsanspruch außer diesen Ferien (insgesamt 3 Wochen) habe!

UND klar habe ich nachgefragt und auch argumentiert, das beides nicht geht. Deshalb ist es ja so zum Lachen.

UND nein, nach Aussage des Herren gtl das BURLG eben nicht, weil der Tarifvertrag höher ist


Dazu muss man dann doch nichts mehr sagen, oder?!?

Beitrag von „Sunrise1408“ vom 16. März 2011 08:44

Ganz kurz ne ganz dumme Frage!

Kann es einem Lehrer nicht völlig Wumpe und scheiß egal sein, ob er 2, 12, 20 oder 40 Tage Urlaub hat?

ALLE Lehrer die ich kenne haben 2 Wochen Osterferien, 6 Wochen Sommerferien, 2 Wochen Herbstferien und 2 Wochen Weihnachtsferien. Plus diverse Feiertage, Brauchtumstage und Bundeslandspezifische Ferien.

Und da ist es egal, ob mit vollem Deputat oder mit Teilzeit!

Ich versteh das Problem nicht! *dummguck*

Sunny

Beitrag von „Susannea“ vom 16. März 2011 09:35

Zitat

Original von Sunrise1408

Ganz kurz ne ganz dumme Frage!

Kann es einem Lehrer nicht völlig Wumpe und scheiß egal sein, ob er 2, 12, 20 oder 40 Tage Urlaub hat?

ALLE Lehrer die ich kenne haben 2 Wochen Osterferien, 6 Wochen Sommerferien, 2 Wochen Herbstferien und 2 Wochen Weihnachtsferien. Plus diverse Feiertage, Brauchtumstage und Bundeslandspezifische Ferien.

Und da ist es egal, ob mit vollem Deputat oder mit Teilzeit!

Ich versteh das Problem nicht! *dummguck*

Sunny

DAnn scheinst du nur Lehrer zu kennen, die keine befristeten Verträge haben. Ich hatte aber einen befristeten Vertrag, der natürlich, wie in Berlin üblich, vor den Sommerferien endete. Also hatte ich keine Sommerferien die bezahlt wurden, keine Herbstferien und keine Weihnachtsferien.

Und bei den Verträgen wirds da natürlich interessant!

Für Verträge übers ganze Jahr ist das natürlich dann egal.

Aber Ferien sind ja auch nicht mit Urlaub gleichzusetzen, zumindest bei allen, die ich kenne!

Beitrag von „jotto-mit-schaf“ vom 16. März 2011 09:41

<https://www.lehrerforen.de/thread/29121-lehrer-sind-was-ganz-besonderes-vor-allem-im-arbeitsrecht-und-in-der-logik/>

Vielen Dank, Susannea, dass du das nochmal ergänzt hast, ich habe mich auch gewundert. Ich vermute, dass da noch der ein oder andere darüber gestolpert ist, da man ja nicht von jedem User im Kopf haben kann, welche Art Vertrag er hat.

Ich glaube nicht, dass Sunny sagen wollte, dass Lehrer 12 Wochen + x Urlaub haben, sondern 12 Wochen + x unzerrichtsfreie Zeit Gelegenheit haben, ihren ihnen zustehenden Urlaub zu nehmen. Dass viel dieser Ferienzeit für Korrekturen, Vor- und Nachbereitung drauf gehen, weiß wohl jeder hier im Forum.

Beitrag von „Sunrise1408“ vom 16. März 2011 09:57

Susannea, dann solltest du dieses kleine aber extrem wichtige Detail mit in dein Ausgangsposting schreiben! Dann wird einiges klarer!

Und natürlich ist unzerrichtsfreie Zeit nicht mir Urlaub gleichzusetzen. Soviel hab auch ich mitgekriegt!

Sunny

Beitrag von „Jorge“ vom 16. März 2011 10:06

Zitat

Kann es einem Lehrer nicht völlig Wumpe und scheiß egal sein, ob er 2, 12, 20 oder 40 Tage Urlaub hat?

Das habe ich mich auch gefragt. Es könnte sich um eine Lehrkraft im Angestelltenverhältnis handeln, die erst zu Schuljahresbeginn 2010/2011 eingestellt wurde oder nicht durchgehend im Kalenderjahr beschäftigt war und nur Anspruch auf Teilurlaub haben könnte, wobei dieser tarifvertraglich länger als der gesetzliche Urlaubsanspruch ist und durch die Herbst-/Weihnachtsferien nicht voll abgedeckt ist. Nur dann ergibt die Frage für mich einen Sinn.

Auch muss man zwischen Urlaubsanspruch, also dem Recht, Urlaub fordern zu können, und dem tatsächlich gewährten Urlaub unterscheiden. Offenbar gehen die Meinungen zwischen der

Lehrkraft und dem Schulamt darüber auseinander, wieviel Urlaub für 2010 gewährt worden ist. Bei dem Begriffswirrwarr wird man diese Frage hier wohl nicht lösen können.

Ich gehe aber davon aus, dass die Berechnung der Schulverwaltung stimmt und diese nicht 'den Lehrern' den ihnen gesetzlich zustehenden Mindesturlaub verweigert.

Wenn ich mir hingegen Stil, sprachlichen Ausdruck, Orthografie und Interpunktionsfehler in den Beiträgen einer Deutschlehrerin (!) anschau, mache ich mir ganz andere Gedanken ...

edit: Die Ergänzungen habe ich erst nach diesem Beitrag lesen können. Sie hätte man sich gleich zu Anfang gewünscht.

Beitrag von „Susannea“ vom 16. März 2011 10:08

Zitat

Original von Sunrise1408

Susannea, dann solltest du dieses kleine aber extrem wichtige Detail mit in dein Ausgangsposting schreiben! Dann wird einiges klarer!

Und natürlich ist unzerrichtsfreie Zeit nicht mir Urlaub gleichzusetzen. Soviel hab auch ich mitgekriegt!

Sunny

Entschuldige, aber das macht für die Berechnung überhaupt keinen Unterschied. Und hier gibt ja auch nicht jeder bei jedem Posting an, ob verbeamtet oder nicht!

otto-mit-schaf: Das ist daran ja aber der nächste Clou, es wird sogar einfach bei befristeten Lehrern vorausgesetzt, dass sie dann eben die ganzen Ferien hindurch Urlaub machen! Eigentlich müsste man dann ja sogar noch anführen, dass ich ja trotzdem Vorbereitungen und Korrekturern zu machen hatte.

Beitrag von „otto-mit-schaf“ vom 16. März 2011 11:02

Zitat

Original von Susannea

Entschuldige, aber das macht für die Berechnung überhaupt keinen Unterschied. UNd hier gibt ja auch nicht jeder bei jedem Posting an, ob verbeamtet oder nicht!

Das schreibt sie doch gar nicht, Susannea. Nicht für die Berechnung macht das einen Unterschied, sondern für das Verständnis derjenigen hier im Forum, die nicht in einem befristeten Vertrag hängen, warum sich diese Frage überhaupt stellt. In diesem einen Fall wäre es halt beim Eingangposting hilfreich gewesen. Aber das ist ja jetzt auch geklärt. 

Beitrag von „Susannea“ vom 16. März 2011 11:10

Zitat

Original von jotto-mit-schaf

Nicht für die Berechnung macht das einen Unterschied, sondern für das Verständnis derjenigen hier im Forum, die nicht in einem befristeten Vertrag hängen, warum sich diese Frage überhaupt stellt. In diesem einen Fall wäre es halt beim Eingangposting hilfreich gewesen. Aber das ist ja jetzt auch geklärt. 

Das versteh ich nicht, darf man sich nur mit Sachen beschäftigen, die einen selber betreffen? Und das es befristeete Verträge gibt ist doch allgemein bekannt (oder sollte es zumindest sein!).

Beitrag von „jotto-mit-schaf“ vom 16. März 2011 11:23

Langsam bekomme ich den Eindruck, du möchtest uns falsch verstehen.

1. Niemand möchte dir etwas Böses!

2. Einige haben nicht verstanden, warum sich die Frage nach dem Urlaub überhaupt stellt (die offenbar in der glücklichen Lage sind, unbefristete Verträge zu haben. Das kann man ihnen aber nicht vorwerfen.)

3. Es wurde kurz erklärt, warum einige es falsch verstanden haben.
4. Es kam der Hinweis, dass dieses Detail vielleicht von Anfang an kurz ergänzt hätte werden können, um dieses Unverständnis zu verhindern.
5. Jetzt weiß auch der letzte, worum es in diesem Thread geht.

Also: Alles bestens. Niemandem wurde hier irgendwann abgesprochen, sich hier äußern zu dürfen.

Back to topic. Bitte.

Beitrag von „der PRINZ“ vom 16. März 2011 15:48

beschämgtguck

außer in den Sommerferien mache ich sonst immer die ganzen Ferien Ferien, also nichts für die Schule, dafür während des Shculjahres so viel, dass ich mir die 11 Wochen frei gemessen an der eigentlcih vorgesehenen Wochenarbeitszeit auch verdient habe, also so ganzganz subjektiv.... och, eigentlcih schäme ich mcih gar nciht so doll.... ich mache Ferien, wenn Ferien sind! Und nur im SOmmer ist ca. 1 Woche Arbeitszeit. Und natürlhc bei sonstigen Ferien immer das letzte Wochenende bzw., der letzte Tag wieder zum Vorbereiten

so und jetzt zitiere ich mal den kleinen grünen Frosch, der schön öfter gepostet hat:

/*duck, und weg!*/

Beitrag von „Liselotte“ vom 16. März 2011 16:00

Wenn man es in der Schulzeit schafft so konsequent und effektiv und lange zu arbeiten, dass man alles geschafft hat, finde ich das völlig in Ordnung. Nichts, wofür man sich schämen müsste. Jeder macht die Arbeit eben zu einer anderen Zeit. Ich schaffe das leider nicht, aber vielleicht klappt es ja irgendwann.

Beitrag von „Linna“ vom 16. März 2011 19:28

ja, prinzip. das ist eher ein zeichen FÜR dein organisationstalent... ich hänge in den ferien immer hier. aber ich arbeite daran...
sorry, war jetzt off topic...

Beitrag von „Angestellte“ vom 18. März 2011 15:43

Nun habe ich mir die Beiträge zu Werk- Arbeits- und sonstigen Tagen mehrnmals durchgelesen, aber ich finde das passt für uns Lehrer doch hinten und vorne nicht.

Grob unterteilt sich unser Jahr doch in Unterrichts- und unterrichtsfreie Zeit. Zu letzterem gehört alles, was nicht Unterricht ist, also auch die Ferien. Da wir keine Vorschriften haben, was wann zu erledigen ist, können wir also außerhalb der Ferien ca. 46 Stunden (bei Teilzeit prozentual weniger) arbeiten und un den Ferien voll entspannen, oder wir arbeiten auch in den Ferien mal mehr und mal weniger. Wie gesagt das schreibt uns doch niemand vor.

Da wir nunmal ca. 12 Wochen Ferien haben, fällt rein rechnerisch auf jeden Arbeitsmonat eine Woche vollständig unterrichtsfreie Zeit - sprich Ferien. Nach meinem Gerechtigkeitsempfinden kann es bei befristeten Verträgen nur so laufen, dass diese Zeit (also 1 Woche pro Arbeitsmonat) als Urlaub am Ende des Vertrages gewährt wird. Denn die in der unterrichtsfreien Zeit zu erledigende Arbeit, wurde ja definitiv irgendwann erledigt. Nur die Begrifflichkeit stimmt halt nicht, weil Urlaub in der freien Wirtschaft ja Regenerationszeit sein soll. Das Abfeiern von geleisteten Überstunden fällt da nicht hinein.

Es ist und bleibt ungerecht, wie die TE hier abgebügelt wurde, und der Grund ist wieder einmal, dass wir kein funktionierendes und auch die Ferien erfassenden Arbeitszeitmodell haben. Da sucht sich der Arbeitgeber dann mal fein aus allem was es so gibt das für ihn günstigste heraus. Sauerei!

Beitrag von „Jorge“ vom 19. März 2011 17:29

Zitat

Nun habe ich mir die Beiträge zu Werk- Arbeits- und sonstigen Tagen mehrnmals durchgelesen, aber ich finde das passt für uns Lehrer doch hinten und vorne nicht.

Wenn man Ferien mit Urlaub gleichsetzt, kann man natürlich mit dem Dreisatz rechnen, kommt aber zwangsläufig zu falschen Ergebnissen und empfindet diese dann bei dem oben erwähnten ‚Gerichtigkeitsempfinden‘ als ‚Sauerei‘.

Schauen wir doch einmal in eine Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (z. B. von Baden-Württemberg)

§ 21

(1) Der Jahresurlaub beträgt für Beamtinnen und Beamte, deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist,

vor dem vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,
ab dem vollendeten 30. Lebensjahr 29 Arbeitstage,
ab dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

Maßgebend ist das im jeweiligen Kalenderjahr vollendete Lebensjahr.

(2) ...

(3) Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Erholungsurlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag oder arbeitsfreien Tag im Kalenderjahr um ein Zweihundertsechzigstel des Jahresurlaubs. ...

(4) Für beamtete Lehrkräfte und für Beamtinnen und Beamte in Ausbildung während eines Studiums wird der Erholungsurlaub durch die Ferien abgegolten. Bleibt infolge einer dienstlichen Inanspruchnahme während der Ferien die Zahl der verbleibenden dienstfreien Ferientage hinter der Zahl der Urlaubstage zurück, werden nur die dienstfreien Ferientage auf den Erholungsurlaub angerechnet.

Merke:

Arbeitstage; anteiliger Urlaubsanspruch bei regelmäßiger Beschäftigung an weniger als fünf Tagen/Kalenderwoche; Urlaub ist durch die Ferien abgegolten

Diese beamtenrechtliche Regelung wurde auch für angestellte Lehrkräfte übernommen:

§ 26 TV-L

(1) Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts. Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und
nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Beschäftigten dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten haben oder zu arbeiten hätten, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.

Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

Lehrer nehmen den ihnen zustehenden Urlaub in den Schulferien. Der Urlaubsanspruch ist mit den Ferien abgegolten. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinaus gehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen.

Es ist also keineswegs so, dass Lehrer Anspruch auf 12 Wochen Urlaub haben, sondern nur auf die ihnen gesetzlich bzw. tarifvertraglich zustehenden Arbeitstage, deren Anzahl vom Lebensalter und der Verteilung der Arbeit auf die Wochentage abhängt.

Für Berlin/Brandenburg gibt es mit Sicherheit entsprechende Regelungen, was von der Themenstarterin jedoch bezweifelt wird, da sie die Kürzung des Urlaubsanspruchs wegen der Verteilung ihrer regelmäßigen Arbeitszeit auf nur vier Wochentage nicht anerkennen will und die Richtigkeit der Berechnung durch die Schulverwaltung anzweifelt.

Beitrag von „alias“ vom 19. März 2011 21:42

Wir leben nicht in einem Despotenstaat, sondern in einem Rechtsstaat, in dem viele Dinge explizit gesetzlich oder durch Tarifvereinbarungen geregelt sind.

Dazu gehören insbesondere arbeitsrechtliche Vorgaben. Diese können nicht von einer Schulleitung willkürlich festgelegt oder ausgelegt werden. Und falls eine Schulleitung das trotzdem wagt, gibt es Gewerkschaften und deren Rechtsbeistand.

Das Ganze ist mal wieder ein Paradebeispiel dafür, wie sinnvoll die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft ist. Die paar Euro Mitgliedsbeitrag können gar nicht gegen Ärger und Nerven aufgerechnet werden.

Ich hatte schon mehrmals kurze Telefonate mit der Rechtsschutzstelle und konnte danach beruhigt schlafen - bzw. den Vorgesetzten Paroli bieten.

Mitglied zu werden ist nicht schwer:

http://gew.de/Online_Mitglied_werden_2.html

Beitrag von „Angestellte“ vom 20. März 2011 08:58

@ Jorge: Dass unterrichtsfreie Zeit nicht gleich Urlaub ist, habe ich ja gerade versucht deutlich zu machen. Aber dennoch danke, dass du die entsprechenden Erlasse hier eingestellt hast. So kann ich wenigstens nachvollziehen, wie es zu dieser Ungerechtigkeit gekommen ist. Und für ungerecht halte ich es immer noch. Ich habe z. B. meine 15 Stunden auf 5 Unterrichtstage verteilt, eine Kollegin auf nur 4. Wären wir beide befristet angestellt, stünden mir also mehr Urlaubstage bei gleicher Wochenarbeitszeit zu. Auch wenn das "Recht" ist, ist es doch "ungerecht".

Ich hoffe sehr, dass Susannea, auch wenn sie kein Gewerkschaftsmitglied ist, zu "ihrem Recht" kommen wird. Hoffentlich lässt sie uns das wissen.

Vom VBE wurde ich in einem anderen Fall (der passt hier nicht rein, ist auch SH-spezifisch) abgebügelt, eben weil die Rechtslage klar war. Musste ich eben so schlucken, für eine Klage fehlte mir einfach die Energie. Aber grundsätzlich bin ich trotzdem vom Sinn einer Gewerkschaftsmitgliedschaft überzeugt. Sonst wären wir ja nur noch Spielball zwischen öffentlicher Meinung und Parteipolitik.